Von verzügigen Einreden

genant Exceptiones dilatoriæ.

DIeser verzügigen Einreden / ist hieoben vnder dem Titul/ von anzal der Schrifften / meldung beschehen / Nämlich das in den selben jederthail nit mer dann mit zwaien schrifften verfaren soll / welches also zuuersteen ist / Nachdem der Excipierundt thail/durch sein fürgewendte Exception vnd Einred clager wierdet. So solle dieselb Einred für sein erste schrifft gerechnet werden / vnnd der ander thail/ ob Er gleich sonst in der Hauptsach Clager wäre/ den beschluß in der sachen vnnd verfarung haben.

ALs auch etwan/von den Kriegparn Partheyen vnnd Procuratoren vnnotdürfftige vberflüssige Exceptionen gesuecht vnnd eingeworffen/damit die handlungen mercklich auffgezogen vnd verlengert / vnnd aber denselben fürkhommen werde / So sollen hinfüro die Partheyen / jre Dilatori Exceptionen / ob Sy deren mehr dann aine hetten/alle einszmals/ in ainer ainigen schrifftlichen verfarung/auch vor befestigung des Kriegs/zu erkhantnusz fürbringen/vnd darüber khain thail / mit ainicher weitern Exception zuegelassen/ noch ichtes darauff gehandlt werden.

Von den entlichen einreden

die man Exceptiones peremptorias nennet.

DIeweil anderlay Peremptori Exceptionen / mehrers als an den hieuorgemelten dilatori Exceptionen gelegen ist/

Demnach